

Merkblatt

Regelung bezüglich Arbeitszeit, Überstunden und Jahresendzulage bei unterjährig Angestellten im Stundenlohn

Arbeitszeit

Die vertraglich durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche (AVE GAV) beträgt 40 Stunden. Ausgehend davon berechnet sich die massgebliche Bruttojahresarbeitszeit.

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind, unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit, zur Leistung von Überstunden im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet,

Die Jahresarbeitszeit in der Gebäudetechnikbranche gilt auch für Personalverleihfirmen. Hier wird **nach Beendigung des Einsatzes** ein **IST-** und **SOLL-**Vergleich angewandt (pro rata temporis bezogen auf Einsatzdauer im Einsatzbetrieb und Einsatzort).

Beispiel IST- und SOLL-Vergleich im Personalverleih

Einsatzdauer 10 Wochen

- Sollarbeitszeit 10 Wochen x 40 Std. = 400 Std.
- Ist-Arbeitszeit 10 Wochen x 47 Std. = 470 Std.

Zuschläge bei Überstundenarbeit

Der Arbeitnehmer im Beispiel hat Anspruch auf den Überstundenzuschlag von 25% auf die geleisteten 70 Überstunden. Eine Zeit-Kompensation in Form von Freizeit ist im Personalverleih nicht vorgesehen. Überstunden sind nicht kumulierbar.

Jahresendzulage

Jeder Temporärbeschäftigte hat Anspruch auf eine Jahresendzulage (13. Monatslohn) von 100% des durchschnittlichen Monatslohns. Bei einem unterjährigen Arbeitsverhältnis wird die Jahresendzulage (13. Monatslohn) pro rata temporis ausbezahlt.

V / 06.02.2019